

III. Gemeinsame Bestimmungen für Strecken- und Zeitfahrten.

1. Gewöhnliches Handgepäck, Handkoffer nicht über 60 cm lang und 30 cm hoch, ist frei.
Für einen größeren Koffer oder ähnliches Gepäckstück, sowie für die Mitnahme eines Hundes sind 25 Pfg. zu zahlen.
2. Bei Fahrten während der Nachtzeit, d. h. in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 10 Uhr abends bis 8 Uhr morgens erhöhen sich die Sätze um die Hälfte.
3. Ein Kind unter 10 Jahren ist frei. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen, drei und vier Kinder für zwei Fahrgäste.
4. Wird die Droschke geholt oder bestellt, so erhöht sich der Satz um 10 Pfennig.
5. Läßt der Fahrgast die Droschke länger als 5 Minuten warten, so sind für jede folgenden angefangenen 10 Minuten 20 Pfg. zu zahlen.
6. Mehr als vier vollzahlende Personen brauchen nicht aufgenommen zu werden.
7. Dieser Tarif gilt nur für Fahrten innerhalb der Stadtgrenzen einschließlich des Gemeindebezirks Eißendorf östlich des Pferdeweges und des an der Bremer Chaussee belegenen neuen Kirchhofs.

Tarif B.

Für Preiszeiger-Droschken.

(Rotes Feld) einfache 1. Lage	(Schwarzes Feld) erhöhte 2. Lage	(Blaues Feld) doppelte 3. Lage
1—2 Personen im inneren Stadtbezirk am Tage	3—4 Personen im inneren Stadtbezirk; 1—4 Personen im äußeren Stadtbezirk am Tage.	1—4 Personen während der Nachtzeit (vom 1. 4. bis 30. 9. von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens; vom 1. 10. bis 31. 3. von 10 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.)
Grundtaxe 800 m 50 Pfg., weitere angefangene 400 m je 10 Pfg.	Grundtaxe 600 m 50 Pfg., weitere angefangene 300 m je 10 Pfg., jedoch mindestens 80 Pfg.	Grundtaxe 400 m 50 Pfg., weitere angefangene 200 m je 10 Pfg.

Wartezeit: bei Tage und bei Nacht für alle drei Taxen vor Beginn der Fahrt bis 8 Minuten 50 Pfg., im Uebrigen 4 Minuten 10 Pfg., 1 Stunde 1,50 Mark.

1. Gewöhnliches Handgepäck, Handkoffer nicht über 60 cm lang und 30 cm hoch, ist frei.
Bei Beförderung eines größeren Koffers oder ähnlichen Gepäckstücks, sowie bei Mitnahme eines Hundes wird die nächst höhere Lage erhoben.
2. Ein Kind unter 10 Jahren ist frei. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen, drei und vier Kinder für zwei Fahrgäste.
3. Mehr als vier erwachsene Personen dürfen in einer Preiszeiger-Droschke nicht befördert werden; ausnahmsweise ist die Mitnahme eines Dieners auf dem Kutschbock gestattet.
4. Wird eine Preiszeiger-Droschke zur Abholung eines Fahrgastes nach einem bestimmten Orte bestellt, so ist der Kutscher berechtigt, von dem Abfahrtsplatz aus den Preiszeiger auf Lage 1 in Dienst zu stellen, aber auch verpflichtet, die Fahrt nach dem Bestimmungsorte auf dem kürzesten Wege auszuführen.

29. Lage für die Kofferträger.

Für die Fortschaffung von Gegenständen vom Staatsbahnhofe oder von dem Anlegeplatze der Dampfschiffe in die Stadt und umgekehrt, sowie von dem Bahnhofe zu den Dampfschiffen und umgekehrt, sind zu zahlen:

für Gepäc von Reisenden:	
für ein Gepäcstück unter 20 Pfund	— Mk. 25 Pfg.
„ „ „ von 20 bis inkl. 50 Pfund	— „ 30 „
„ „ „ bis inkl. 100 Pfund	— „ 50 „
für jede beginnenden 50 Pfund mehr	— „ 15 „
für Gütercolli bis zu 100 Pfund	— „ 25 „
„ jede beginnenden 100 Pfund mehr	— „ 25 „
für jedes Gepäcstück, welches auf Verlangen vom Bahnhofe oder von den Dampfschiffen in die zum Weitertransport bestimmten Fahrzeuge gebracht wird und umgekehrt	— „ 5 „

* * *

30. Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner.

A. Bestimmte Gänge. Für einzelne Gänge innerhalb der Alt-Stadt einschließlich des Schloß- und Hafengebiete:

a. mit Gepäc bis zu 10 Kilo	30 Pfg.
b. „ „ von 10 bis 25 Kilo	40 „
c. „ „ „ 25 „ 50 „	60 „
d. für jede 50 Kilo über 50 Kilo	20 „ mehr.

Für einzelne Gänge von den in Absatz 1 bestimmten Bezirken nach dem äußeren Stadtgebiete der vormaligen Ortschaften Wilstorf und Heimfeld wird ein Zuschlag zu den vorstehenden Sätzen im Betrage von 50% erhoben.

B. Wenn ein Dienstmann beim Empfang eines Auftrages auf Rückantwort engagiert wird, so hat er auf solche 5 Minuten unentgeltlich zu warten, für längeres Warten hat er von Viertelstunde zu Viertelstunde 15 Pfg. und für den Rückweg nach Maßgabe des Tarifs unter A zu fordern.

C. Für Dienstleistungen nach 8 Uhr abends wird das Doppelte der unter A aufgeführten Sätze berechnet.

D. Dienstleistungen auf Zeit. Werden die Dienstleute nicht für bestimmte Gänge, sondern auf Zeit zu Handleistungen engagiert, gleichviel ob die bestimmte Zeit verflossen ist oder nicht, erhalten sie:

1. für 1 Stunde	0.50 M.
2. für jede folgende Stunde	0.40 „
3. mit Gerätschaften für Mann und Stunde	0.60 „
4. für einen Tag (12 Stunden incl. 1½ Stunde Mittag) ohne Gerätschaften	4.00 „
wie vorher mit Gerätschaften	5.50 „
5. Für Wassertragen, Wäschrollen, als Führer durch Stadt und Umgegend:	
a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1½ Stunde Mittag)	4.00 „
b. für eine Nacht (10 Stunden)	5.00 „
c. für eine Stunde bei Tage	0.50 „
d. für jede folgende Stunde	0.40 „
6. Zum Umziehen und Möbeltransport:	
a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1½ Stunde Mittag) mit Gerätschaften, jedoch ohne Wagen	6.00 „
b. desgleichen mit Gerätschaften und Wagen	7.50 „
c. für eine Stunde mit Gerätschaften, jedoch ohne Wagen	0.75 „
d. für eine Stunde mit Gerätschaften und Wagen	1.00 „

E. Transport eines Instruments (Piano) innerhalb der Alt-Stadt 4 M. Transport in die Vororte nach Uebereinkunft.

F. Für sonstige Dienstleistungen, als Austragen von Rechnungen, Briefen, Zetteln, Ankleben von Zetteln, Botengänge über Land, erfolgt die Bezahlung nach Uebereinkunft. Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so erfolgt die Festsetzung der dem Dienstmann zukommenden Vergütung durch die Polizei-Direktion. Diese entscheidet auch alle übrigen aus diesem Tarif sich ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Dienstmann und dessen Auftraggeber.

* * *